

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kundin, lieber Kunde,

Sie möchten ein Pferd kaufen/verkaufen und dafür von unserer Klinik eine „Ankaufuntersuchung“ durchführen lassen. Diese führen wir gerne für Sie in der gewohnten Sorgfalt durch. Auf Grund des neuen Kaufrechtes und der Veränderungen bei den tierärztlichen Haftpflichtversicherungen ergibt sich die Notwendigkeit für einige Ergänzungen. Außerdem haben Sie nun bei uns die Möglichkeit selbst den Umfang der Untersuchung zu gestalten. Dadurch kann die Untersuchung evtl. deutlich preiswerter für Sie werden. Um den Ablauf für alle Beteiligten zu optimieren, haben wir uns bemüht in diesem *Merkblatt* Erläuterungen aufzuführen, um Sie als Auftraggeber über wichtige Belange dieser Untersuchung aufzuklären.

DIE „ANKAUFUNTERSUCHUNG“

Bei der Ankaufuntersuchung unterscheiden wir den klinischen Untersuchungsgang und die zusätzlichen Untersuchungen, wie Röntgen, Ultraschall, Endoskopie, Labor etc..

Diese Verfahren dienen der Feststellung gesundheitlicher Beeinträchtigungen zum Untersuchungszeitpunkt. Bei diesen Untersuchungen bemüht sich der Tierarzt, um eine eingehende und gewissenhafte Untersuchung. Wir weisen darauf hin, dass verdeckte oder in dieser Untersuchung nicht auffindbare Mängel evtl. auch trotz einer sorgfältigen und den tierärztlichen Gepflogenheiten entsprechenden Untersuchung nicht festgestellt werden können. Es gibt zum Beispiel Erkrankungen oder anatomische Veränderungen, die selbst im Rahmen einer intensiven Untersuchung nicht erkennbar sind und deshalb nicht festgestellt werden können (Beispiele: Koppen, Weben, Allergien, chronische allergische Bronchitis, etc.). Die Intensivierung der Untersuchungen und das Heranziehen von diagnostischen Hilfsmitteln reduziert dieses Risiko, aber löst es nicht vollkommen auf.

Und bitte bedenken Sie auch, das Pferd bleibt ein Lebewesen, das über die Zeit erkranken und sich verändern kann - wie wir Menschen auch!

AUFKLÄRUNG DURCH DEN VERKÄUFER

Einen Teil der Informationen einer Kaufuntersuchung insbesondere Vorkommnisse in der Vergangenheit, kann der Tierarzt nur mit Hilfe des Verkäufers bekommen. Daher sind seine Angaben von großer Bedeutung. Fehlerhafte, fehlende oder falsche Informationen können dazu führen, dass der untersuchende Tierarzt nicht alle gesundheitlichen Beeinträchtigungen finden kann bzw. Befunde falsch interpretiert. Aus diesem Grund erscheint auch im Untersuchungsprotokoll ein Fragebogen, der vom Verkäufer auszufüllen und zur Sicherheit des Käufers von diesem zu unterschreiben ist. Nur mit diesen Angaben ist eine umfassende Bewertung möglich. Der Auftraggeber bzw. Käufer sollte im eigenen Interesse dafür Sorge tragen, dass diese Informationen der Vorgeschichte des Pferdes zum Zeitpunkt der Untersuchung in verlässlicher Form vorliegen.

DIE KLINISCHE UNTERSUCHUNG

Der klinische Untersuchungsgang widmet sich dem ganzen Pferd und soll helfen einen Überblick über die augenblickliche gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes zu erlangen. Dabei werden der Bewegungsapparat, Herz-/Kreislaufapparat, Augen, Haut, etc. untersucht. Auf Wunsch können sie gerne das umfassende Untersuchungsformular einsehen. Dieses wird Ihnen als Auftraggeber nach der Untersuchung und Begleichung der Untersuchungskosten auch ausgefüllt ausgehändigt. Trotz der eingehenden klinischen Untersuchung können verborgene innere Erkrankungen nicht in jedem Fall festgestellt werden. Obwohl die Tiermedizin sich in den letzten Jahren intensiv weiter entwickelt hat und immer mehr neue Erkenntnisse und auch neue diagnostische Verfahren bietet, kann der „normale“ Umfang einer Ankaufsuntersuchung mit dieser Entwicklung nicht mithalten und daher sind in besonderen Fällen zusätzliche Untersuchungen zu beauftragen.

KOSTEN DES PFERDES/ HAFTUNG

Im Rahmen der Ankaufsuntersuchung ist es notwendig, dass im Untersuchungsprotokoll von Ihnen der Wert / bzw. der Kaufpreis des Pferdes handschriftlich eingetragen wird und diese von Ihnen gewünschte Höhe mit Ihrer Unterschrift bestätigt wird. Abhängig von der Höhe dieses Betrages und der sich daraus ergebenden Risiken für die Pferdeklinik errechnet sich Ihr Preis für die klinische Untersuchung, der am Tag der Untersuchung entweder bar, per EC- oder Kreditkarte zu entrichten ist. Bis zu 5.000 € für Wert/Kaufpreis des Pferdes wird die Grundgebühr von 250 Euro erhoben. Darüber werden 0,60 % der von Ihnen angegebenen Gesamtsumme hinzu gerechnet (plus MwSt.).

Falls der Auftraggeber die Kaufuntersuchung während der klinischen Untersuchung abbricht, wird nur die Grundgebühr in Höhe von 250 € plus 19% MwSt. fällig. Angefallene Röntgenbilder, Blutuntersuchungen, Endoskopie etc. werden extra berechnet.

ÜBERNAHME DER KOSTEN

Häufig gibt es zwischen Verkäufer und Käufer besondere Abmachungen wie im Falle eines Kaufes oder Nichtkaufes mit den Kosten der Kaufuntersuchung verfahren werden soll. Dies sind private Abmachungen der Parteien und haben nichts mit unserem Untersuchungsauftrag zu tun. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir vor der Untersuchung klären müssen, wer der Auftraggeber ist und die Kosten übernimmt. Für uns kann nur der Auftraggeber auch der Rechnungsempfänger sein.

ANWESENHEIT BEI DER UNTERSUCHUNG

Es ist sicher sinnvoll, wenn Sie als Auftraggeber bei dieser Untersuchung anwesend sind, da die gewonnen Eindrücke Ihnen evtl. bei anstehenden Entscheidungen weiterhelfen können.

Unabhängig davon möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Untersuchung nur bei vollständigen Angaben (Wer ist Auftraggeber?, Unterschrift des Auftraggebers auf dem Untersuchungsvertrag, Angabe & Bestätigung des Wertes / Kaufpreises, etc.) durchgeführt werden kann. Falls Sie als Auftraggeber nicht anwesend sein werden, füllen Sie bitte untenstehende Vollmacht aus und lassen Sie diese als Original zur Untersuchung mitbringen oder uns im Vorfeld zukommen!

ZUSAMMENFASSUNG

Die Aufgabe des Tierarztes in einer Kaufuntersuchung besteht darin den aktuellen Gesundheitsstatus des zu untersuchenden Pferdes festzustellen. Damit stellt die Untersuchung eine diagnostische Momentaufnahme dar. Weiterführende Angaben über die Entwicklung von Einzelbefunden können nicht gemacht werden. Das Untersuchungsergebnis klassifiziert das zu untersuchende Pferd nicht als gesund oder nicht gesund und es benotet auch nicht seinen Gesundheitszustand. Nach der Erhebung eines schwerwiegenden Befundes wird die Ankaufsuntersuchung im Regelfall auf Wunsch des Auftraggebers abgebrochen. Der Tierarzt kann Ihnen am Ende auch die Kaufentscheidung nicht abnehmen.

Wir hoffen Ihnen hiermit alle nötigen Hintergründe erklärt und Fragen beantwortet zu haben. Sollten jedoch noch weitere Fragen Ihrerseits offen sein, zögern Sie nicht, und wenden Sie sich an unsere Mitarbeiter!

Mit freundlichen Grüßen,

das Team der Tierärztlichen Klinik für Pferde in Lüsche

Angaben zum Rechnungsempfänger

Name:.....

Straße:.....

PLZ/Ort:

Telefon/Mobil:

E-Mail:

Ich möchte **KEINE** Rechnungen per Mail erhalten, bitte hier ankreuzen: ☐

Zahlung:

☐ **Bar (3% Skonto)** ☐ **EC-Cash (3% Skonto)** beide Varianten vor Ort

☐ **Kreditkarte** Nummer: Datum: // Code:

☐ **Lastschrift** 10 Tage nach Rechnungsdruck bitte Bankverbindung angeben:

Bankinstitut:..... IBAN:.....

Rechnung nur nach vorheriger Absprache und Angabe des Geburtsdatums (.....) möglich, vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung bei der SCHUFA Holding AG. Innerhalb Deutschlands

Einwilligungserklärung zur Datennutzung

Mit meiner Unterschrift willige ich darin ein, dass die Tierklinik Lüsche GmbH meine auf dem Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung eines tierärztlichen Behandlungsvertrages auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhebt.

Ich wurde auf die Datenschutzerklärung auf der Homepage der Tierklinik Lüsche GmbH (<http://www.tierklinik-luesche.de/datenschutz/>) hingewiesen und habe mir diese gründlich durchgelesen. Außerdem wurde ich darüber unterrichtet, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne triftigen Grund widerrufen kann und meine Daten in diesem Falle vernichtet werden. Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen, ebenso für eine Weiterleitung an Dritte, bedarf es regelmäßig Ihrer Einwilligung. Eine solche Einwilligung können Sie nachfolgend freiwillig erteilen.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken: Ich willige ein, dass die erhobenen Daten auch für zukünftige Behandlungsverträge genutzt werden dürfen, dass diese Daten, soweit erforderlich und notwendig im Rahmen tierärztlicher Überweisungen bzw. Rück-Überweisungen an andere Tierarztpraxen, -kliniken sowie im Rahmen weiterführender Diagnostik an Untersuchungslabore und Institute übermittelt werden dürfen und dass die erhobenen Daten, soweit erforderlich und notwendig im Falle der Inanspruchnahme des Hufschmiedes an diesen übermittelt werden dürfen. Des Weiteren willige ich ein, dass mich die Tierklinik Lüsche GmbH per Post, Fax, SMS, WhatsApp oder Mail über Laborergebnisse und Terminplanungen und Sonstiges informieren darf und dass die erhobenen Daten, soweit erforderlich und notwendig im Rahmen von getätigten Abtretungserklärungen an Versicherungen (z.B.: Uelzener, Allianz, RV etc.) übermittelt werden dürfen. Außerdem willige ich ein, dass die erhobenen Daten auch im Rahmen einer Weiterführung der Tierklinik Lüsche durch einen Nachfolger weiter bestimmungsgemäß genutzt werden dürfen.

Wir weisen darauf hin, dass wir gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO Daten über trotz Fälligkeit nicht beglichene Forderungen, an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln (Einmeldeunterrichtung gemäß den Anforderungen des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BDSG) und diese dort Berücksichtigung bei der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten (Scoring) finden können, soweit Sie nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sind, die erste Mahnung mindestens vier Wochen zurückliegt und Sie die Forderung nicht bestritten haben. Weitere Informationen über die SCHUFA erhalten Sie mit dem SCHUFA-Informationsblatt sowie unter <http://www.schufa.de/datenschutz>

Es kann passieren, dass Fotos und Videos gemacht werden. Diese werden im Rahmen der Marketingmaßnahmen der Tierklinik Lüsche auf diversen Social-Media-Kanälen gepostet. Bitte setzen Sie hier ein Kreuzchen, wenn Sie einwilligen, dass die Fotos Ihres Pferdes zu Marketingzwecken benutzt werden können.

☐ Ja, ich bin damit einverstanden, dass die Tierklinik Lüsche GmbH im Rahmen der Behandlung und des Klinikaufenthaltes Bildmaterial von meinem Tier anfertigt und dieses für öffentliche Werbezwecke im Print- und Onlinebereich (unter Ausschluss der Veröffentlichung personenbezogener Daten) nutzt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Datenschutz-Erklärung zur Kenntnis genommen zu haben und willige hiermit ausdrücklich ein.

.....

Datum / Unterschrift

Name in Druckbuchstaben, wenn nicht Halter

Volksbank Vechta eG
IBAN: DE23280641790550550000
BIC: GENODEF1VEC

St. Nr. 68/206/08288
Ust-ID-Nr. DE297639604
HRB 209485
Amtsgericht Oldenburg

Geschäftsführer:
Dr. Drumm, Dr. Koene,
Dr. Kremer, Dr. Steinberg,
Dr. Swagemakers

Vertragsbedingungen

§ 1 (im Folgenden **Auftraggeber** genannt) beauftragt die Tierärzte der Tierärztlichen Klinik für Pferde in Lüsche (**Auftragnehmer**) zur Untersuchung des Pferdes: Der Umfang der Untersuchung wird vom Auftraggeber festgelegt und unter § 10 Teil 1 und Teil 2, sowie § 12 näher beschrieben und durch das nachfolgende Protokoll wiedergegeben. Alle nicht aufgeführten möglichen Untersuchungen sind ausdrücklich nicht Bestandteil des Vertrages. Änderungen des Untersuchungsauftrages bedürfen der Schriftform.

§ 2 Die Untersuchung dient der Feststellung tiermedizinischer Befunde zum Zeitpunkt der Untersuchung, nicht aber der Feststellung von Mängeln im juristischen Sinne. Störungen im Verhalten wie Weben oder Koppen, sogenannte Untugenden, die haltungsabhängige, chronische Bronchitis, spezielle Erkrankungen der oberen Atemwege, die nur unter starker, körperlicher Belastung auftreten, sowie Allergien können nicht erfasst werden. Die Untersuchung erstreckt sich nicht auf sonstige Mängel und die Beurteilung des Exterieurs im Rahmen einer Zuchtwertschätzung oder Verwendungstauglichkeit.

§ 3 Der Tierarzt ist nicht verpflichtet, über die mit den einzelnen Schritten der Untersuchung verbundenen Risiken aufzuklären, soweit die Untersuchung nicht über den im Protokoll vorgesehenen Umfang hinausgeht. Der Auftraggeber ist mit den Eingriffen, die im Verlaufe der Untersuchung vorgenommen werden, einverstanden. Er versichert, dass insoweit auch die Zustimmung des Eigentümers des Pferdes vorliegt.

§ 4 Der Tierarzt verpflichtet sich, über die im Zusammenhang mit der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Er ist berechtigt, gegenüber dem Eigentümer und/oder dem Käufer/Verkäufer des Pferdes, sofern nicht Auftraggeber, Auskünfte zu erteilen, falls der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich untersagt. Das Untersuchungsprotokoll dient ausschließlich der Unterrichtung des Auftraggebers, eine Abgabe des Protokolls an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Tierarztes gestattet.

§ 5 Die Bewertung der erhobenen Befunde (Abschnitt C) erfolgt nach bestem Wissen des Tierarztes und gibt seine persönliche Meinung wieder. Eine Prognose zur künftigen Entwicklung des Gesundheitszustandes, der Einsatzfähigkeit und der Verwendbarkeit des Pferdes kann nicht gestellt werden, da es sich bei einem Pferd um ein individuelles Lebewesen handelt, das ständigem Wandel in Konstitution und Kondition unterliegt. Eine Entscheidung über den Kauf/Verkauf bzw. das Abstandnehmen vom Kauf des Pferdes trifft allein der Auftraggeber bzw. Käufer.

§ 6 Die Kosten für die klinische Standarduntersuchung (ohne Röntgen, etc.) ergeben sich aus dem vom **Auftraggeber** persönlich & individuell festgelegten Wert/Kaufpreis des zu untersuchenden Pferdes. Bleibt dieser Wert unterhalb von **5.000 €** gilt der Listenpreis unter dem Punkt „Klinische Untersuchung entsprechend Protokoll“. **Liegt der individuell eingetragene Betrag darüber, erhöht sich der Preis für die klinische Untersuchung um 0,60 % der angegebenen Gesamtsumme.** Der Auftraggeber ist darüber unterrichtet worden, dass eine höhere Haftungsgrenze bei entsprechenden Preiszuschlägen vereinbart werden kann. Nach Beginn der Untersuchung kann der eingetragene Betrag nicht mehr verändert werden.

Der Auftraggeber oder sein bevollmächtigter Vertreter legt hiermit eigenhändig und bindend den Wert/Kaufpreis des oben genannten und zu untersuchenden Pferdes für dieses Vertragsverhältnis fest:

€ **Gelesen und akzeptiert, Unterschrift**

§7 Der Tierarzt/die Pferdeklinik haftet für eventuelle Fehler im Zusammenhang mit der Untersuchung des Pferdes bis zur Höhe des Wertes/Kaufpreises des Pferdes. Nachträgliche Ergänzungen sind ungültig. Bestehen Ansprüche gegenüber im Vertrag namentlich aufgeführter Dritter aus diesem Vertragsverhältnis, gilt die gleiche Haftungssumme. Eine Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Eine Erstattung von Unterhaltsaufwendungen (Kosten für die Unterstellung, Fütterung, Pflege, Beritt, Tierarzt, Hufbeschlagn) einerseits und eine Anrechnung gezogener Nutzungen andererseits finden nicht statt.

§ 8 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers, bzw. des in den Schutzbereich einbezogenen Dritten aus dem Vertragsverhältnis, beträgt höchstens ein Jahr, beginnend mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Endgültige Verjährung tritt spätestens fünf Jahre nach dem Untersuchungszeitpunkt ein.

§ 9 Unabhängig davon, ob die diesem Vertrag zugrundeliegenden Untersuchungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land durchgeführt werden, ist auf das Vertragsverhältnis ausschließlich Deutsches Recht anwendbar. Diese Rechtswahl betrifft sämtliche Ansprüche der Vertragsparteien. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Vechta.

§10 Definition des Untersuchungsauftrags

§10 Definition des Untersuchungsauftrags		Untersuchung gewünscht
Klinische Untersuchung entsprechend Protokoll Preisermittlung: Grundgebühr 250€ zzgl. 0,6% des angegebenen Kaufpreises (ab 5000,00 €)		☐
Röntgenaufnahmen		
Standardblock (18 Aufnahmen) „Zehe seitlich“ alle Gliedmaßen; Strahlbein/„Hufrolle“ in Darstellung nach Oxspring vorne; Sprunggelenke (0°, ca. 45°, ca.135°) und Kniegelenke (0°, 90°), jeweils beidseits		☐
Weitere Röntgenaufnahmen		
Skyline-Aufnahme des Strahlbeins/"Hufrolle"	☐ vorne rechts ☐ vorne links	
Fesselgelenke/Gleichbeine in schräger Darstellung	☐ vorne rechts ☐ vorne links ☐ hinten rechts ☐ hinten links	
Fesselgelenke/Gleichbeine in AP/ Vorne-Hinten Darstellung	☐ vorne rechts ☐ vorne links ☐ hinten rechts ☐ hinten links	
Rücken: Brustwirbelsäule/Lendenwirbelsäule/ Dornfortsätze	☐	
Hals und Genick	☐	
Weitere Aufnahmen:	☐	
Beurteilung von Fremdaufnahmen in schriftlicher Form		☐

Laboruntersuchungen	
Großes Screening, Blutbild	☐
Kotuntersuchung auf Parasiten (Mc Master-Verfahren)	☐
Sonstiges:	☐
Doping (Entnahme und Lagerung für 6 Monate kostenlos)	
Untersuchung auf NSAID, Corticosteroide, Sedativa	☐
Versand in speziellem Dopingset (FEI) zusätzlich	☐
Eilservice	☐
Lagerung des Serums in externem Labor	☐
Untersuchung auf Anabolika nur nach Rücksprache möglich (Urinporbe)	☐
Exportuntersuchung	☐
Bestimmungsland:	
Ultraschalluntersuchungen	
Sehnen	☐ vorne rechts ☐ vorne links ☐ hinten rechts ☐ hinten links
Halswirbelsäule	☐
Rücken	☐
Herzultraschalluntersuchung (ggf. + Zeitgebühr)	☐
Endoskopische Untersuchung des Kehlkopfes und der oberen Luftwege/Bronchoskopie	☐
Erweiterte Atemwegsuntersuchung - Blutgasanalyse	☐
Erweiterte Augenuntersuchung	
Ultraschall	☐
Spaltlampe	☐
Tonometrie (Augendruckmessung)	☐
Fluoreszintest (je Auge)	☐
Rektale Untersuchung	☐
Andrologische Untersuchung inkl. Spermaentnahme und Beurteilung	☐
Gynäkologische Untersuchung inkl. Ultraschall	☐
Beurteilung des Pferdes unter dem Sattel	☐
Chiropraktische/Biomechanische Untersuchung	☐
Qualisys „Q-Horse“ Objektive Bewegungsanalyse	☐
Videoaufnahme der Untersuchung	☐

§ 10 Der Auftraggeber oder sein Bevollmächtigter bestätigt hiermit die in Auftrag gegebenen oben genannte Leistungen. Die Bezahlung, bar oder EC-Cash erfolgt direkt nach Durchführung der Leistungen.
Zusätzliche Untersuchungen werden nach GOT abgerechnet.

§ 11 Der Auftragnehmer schuldet, bei entsprechendem Auftrag, die Anfertigung und Beurteilung der von ihm angefertigten Röntgenbilder. Diese sind Eigentum der Auftragnehmer. Zur Herausgabe sind Sie nicht verpflichtet. Kopien können auf Wunsch kostenpflichtig erstellt werden.
Dem untersuchenden Tierarzt vorgelegte „Fremdaufnahmen“ (Röntgen, Ultraschall, Sonstiges, etc.) müssen vom Ersteller schriftlich befundet sein, damit sie in die Untersuchung des Pferdes einbezogen werden können.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen / Zweckgebundenheit des Auftrages:

.....
.....
.....

§13 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Vollmacht (falls Sie nicht persönlich anwesend sind und sich vertreten lassen):

Ich, (Vor- und Nachname) erteile als Auftraggeber für die Kaufuntersuchung durch die Tierärztliche Klinik für Pferde in Lüsche bei dem Pferd , Geschlecht: Alter:.....Jahre folgender Person: (Vor- und Nachname) die Vollmacht, mich bei der Untersuchung zu vertreten, den Untersuchungsauftrag zu definieren, den Wert des Pferdes anzugeben, die Haftungsbegrenzung zu akzeptieren und sich die Ergebnisse erläutern zu lassen und schriftlich zu bestätigen. Ich bestätige auch die anfallenden Kosten für die Kaufuntersuchung zu tragen.

Ort....., den

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sehr geehrter Patientenbesitzer, sehr geehrter bevollmächtigter Vertreter,
Sie haben heute ihr Pferd zur Untersuchung, Behandlung und/oder Operation eingestellt. Wir danken für das uns entgegengebrachte Vertrauen und werden selbstverständlich alles dafür tun, Ihr Pferd bestmöglich zu versorgen! In Ausnahmefällen kann es zu Komplikationen kommen, über die wir Sie im Rahmen der Aufklärungspflicht informieren möchten:

1. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Anmeldung. Der Besitzer/Bevollmächtigte ist verpflichtet, bei der Einlieferung die Untugenden des Tieres anzugeben.
2. Die Tierklinik Lüsche ist berechtigt, erforderliche Behandlungen (auch OPs) oder die notw. endig werdende sofortige Nottötung des Tieres ohne ausdrückliche Genehmigung des Besitzers durchzuführen. In solchen Fällen ist es eine Selbstverständlichkeit, dass vorab immer der Tierbesitzer/Bevollmächtigte kontaktiert und informiert sowie das weitere Handeln abgestimmt wird.
3. Eine Gewähr für das Gelingen einer Operation oder einer erfolgreichen Behandlung wird in keinem Fall gegeben. Es kann trotz fachgerechter Durchführung bei jeglichen tierärztlichen Eingriffen zu Komplikationen wie infektiösen, allergischen oder sonstigen Folgeerkrankungen, sowie Thrombosen kommen.
4. Für durch Unglücksfälle, Infektionen oder durch leicht fahrlässiges Verhalten des Klinikpersonals entstehende Schäden oder Verluste von Tieren haftet die Tierklinik Lüsche nicht. Ausgeschlossen sind ebenfalls Ansprüche auf Nachbesserung, Wiederholung der Operation, auf Minderung des Honorars und auf Schadenersatz.
5. Der Besitzer/Bevollmächtigte ist informiert, dass jede Operation bzw. intensive Behandlung eine deutlich höhere Belastung für das Pferd und ein erhöhtes gesundheitliches Risiko darstellt. Auch ist der Besitzer/Bevollmächtigte auf die Risiken einer OP und der erforderlichen Narkose hingewiesen worden. Der ausführliche Aufklärungsbogen wurde gelesen und verstanden.
6. Das eingestellte Pferd wird nur gegen Rückgabe des Aufnahmescheins zu einer vereinbarten Zeit herausgegeben; die Tierklinik Lüsche ist nicht zur Prüfung der Legitimation des Abholers verpflichtet.
7. Der Besitzer/Bevollmächtigte erklärt sich bereit, dass infolge eines Therapienotstandes das o.g. Pferd mit Arzneimitteln behandelt wird, die nicht für die Anwendung bei Pferden oder anderen Lebensmittel liefernden Tieren zugelassen sind. Aufgrund dieser Tatsache ist dem Besitzer/Bevollmächtigtem bekannt, dass das o.g. Pferd nicht der Lebensmittelgewinnung zugeführt werden kann und dass eine Verwertung des o.g. Pferdes zur Gewinnung von Lebensmitteln ein Vergehen gegen das Lebensmittel- und Bedarfsstoffengesetz darstellt und als Straftat geahndet werden kann. Der Besitzer/Bevollmächtigte hat umgehend dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Eintragung als ‚Nicht-Schlachtvieh‘ in den Pferdepass erfolgt.
8. Die Tierklinik Lüsche ist berechtigt das Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn Honorarabrechnungen auch aus der Behandlung anderer Pferde desselben Besitzers nicht vollumfänglich beglichen sind. **Bei Abholung des Pferdes ist der Rechnungsbetrag sofort in Bar oder per EC-Cash/Kreditkarte zu begleichen!**
9. Rechnungsänderungen werden nur nach schriftlicher Einreichung innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung akzeptiert, bei späteren Rechnungsänderungen behalten wir uns vor, eine Gebühr zu erheben.
10. Die Besuchszeiten sind für Werktagen von 9.00-13.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr und am Wochenende von 9.00-12.00 Uhr festgelegt, eine vorherige telefonische Anmeldung ist erforderlich. Des Weiteren hat die Einstellung und Abholung der Patienten am Wochenende zwischen 8.00-14.00 Uhr zu erfolgen.
11. Die Tierklinik Lüsche ist berechtigt, Ihnen Rechnungen auf elektronischem Wege zu kommen zu lassen. Elektronische Rechnungen werden Ihnen im PDF Format per Mail zur Verfügung gestellt. Sie sind verpflichtet uns bei Änderung Ihrer E-Mail-Adresse zeitnah hierüber zu informieren.
12. Gerichtsstand für beide Teile ist Vechta, wenn die Vertragspartei Kaufmann ist. Ist die Vertragspartei Verbraucher und hat ihren Sitz nicht innerhalb von Deutschland, so ist der Gerichtsstand Vechta als Sitz der Tierklinik.
13. Der Unterzeichner hat die o.g. Bedingungen zur Kenntnis genommen. Der Unterzeichner versichert, dass er diesen Vertrag auch im Namen und für Rechnung des Besitzers schließt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Personalien und gebe den Auftrag zur Untersuchung des o.g. Pferdes. Falls es erforderlich ist, ermächtige ich die Tierklinik Lüsche, Leistungen Dritter (Labors, Schmied, u.ä.) in Anspruch zu nehmen. Ich habe außerdem die Vertragsbedingungen gelesen und akzeptiert.

Datum Unterschrift